

Zweigverein des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)

VEREINSSTATUTEN

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Salzburger Landesverband für Psychotherapie“ (SLP) und ist einer von neun Zweigvereinen (BLP, KLP, NÖLP, OÖLP, STLP, TLP, VLP, WLP) des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg. Er vertritt seine Mitglieder im Bundesland Salzburg in allen landesweiten Belangen gemäß der vom Bundesvorstand des ÖBVP festgelegten Arbeits- und Kompetenzverteilung. Im Bundesland Salzburg kann nur ein Zweigverein, und zwar nur der SLP, die Vertretung der Mitglieder versehen.
3. Alle Gremien des Vereins sind an die Statuten, sowie an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Bundesvorstandes des ÖBVP gebunden. Beschlüsse des Landesverbandes und aller seiner Gremien dürfen bei sonstiger Nichtigkeit diesen nicht widersprechen.
4. Die Ablösung des SLP vom ÖBVP widerspricht den Statuten.
5. § 1, 1 - 5 und § 5.1 dürfen nur per schriftlicher Urabstimmung der Vereinsmitglieder verändert werden. Eine Veränderung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Organisatorische Zusammenfassung aller in Salzburg tätigen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung.
2. Vertretung gemeinsamer beruflicher, berufspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen und die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen.
3. Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse.
4. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.
5. Alle sonstigen nach dem Vereinsgesetz möglichen Aktivitäten, soweit diese den Zielen des Vereines entsprechen.

§ 3 TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. Ideelle Mittel
 - 1.1 Schaffung und Betrieb einer Beratungs- und Informationsstelle zur Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Gruppen, z. B. Behörden, Ärzten, Kassen, Erziehungswesen, etc.
 - 1.2 Disziplinäre und interdisziplinäre Forschung, Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten
 - 1.3 Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheitswesen
 - 1.4 Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Verträgen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Kostenträgern, Behörden, Körperschaften und Einrichtungen in Salzburg, insbesondere das Bundesland Salzburg betreffende Verträge zur Regelung der Beziehungen der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu den Trägern der Sozialversicherungen entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes und mit der Einschränkung, dass diese Verträge erst nach Zustimmung des Bundesvorstandes gem. § 11(6) der ÖBVP-Statuten in der Fassung vom 28.06.2008 rechtsgültig unterzeichnet werden und in Kraft treten können
 - 1.5 Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen
 - 1.6 Beratung, Unterstützung und Hilfe für die Mitglieder in berufspolitischen Angelegenheiten
 - 1.7 Koordination der Mitgliederaktivitäten
 - 1.8 Förderung und Herausgabe von Publikationen
 - 1.9 Veranstaltungen wie Vorträge und Seminare, Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen
 - 1.10 Internationale Kontakte
 - 1.11 Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit dem ÖBVP
 - 1.12 Klienten- und Patienteninformation
2. Finanzielle Mittel
 - 2.1 Mitgliedsbeiträge
 - 2.2 Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen vereinseigenen Aktivitäten
 - 2.3 Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1. In der Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend gemäß § 17 Psychotherapiegesetz eingetragene Personen, die im Gebiet des Bundeslandes Salzburg psychotherapeutisch tätig sind; falls diese nicht psychotherapeutisch tätig sind, gilt die Adresse des Wohnortes.
- 1.2. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung: Das sind Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§ 6 - 8 PthG gesetzlich anerkannten fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung in Ausbildung stehen.
2. Außerordentliche Mitglieder
Juristische und physische Personen, die die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.
3. Fördernde Mitglieder
Physische und juristische Personen mit den Rechten und Pflichten außerordentlicher Mitglieder. Sie dienen dem Vereinsziel durch Bereitstellung von Mitteln. Sie haben das Recht, dem Vorstand Forschungsprojekte vorzuschlagen und Mittel zu ihrer Realisierung aufzuzeigen.
4. Ehrenmitglieder
Persönlichkeiten, die sich um die Förderung und Weiterentwicklung der Psychotherapie verdient gemacht haben.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Bundesvorstand des ÖBVP. Die Mitgliedschaft im Landesverband wurde mit Erwerb der Mitgliedschaft im ÖBVP begründet. Ordentliche Mitglieder können nur in einem Landesverband ihre Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Antrag auf ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich unter Beischließung geeigneter Nachweise für die Aufnahme in die jeweilige Mitgliederkategorie an den Vorstand des Landesverbandes gerichtet werden (Formblatt).
3. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Bundesvorstand erfolgt unter Angabe von Gründen und muss dem Antragswerber nachweislich schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied des Landesverbandes erfolgt auf Antrag des Mitgliedschaftswerbers beim Vorstand des Landesverbandes. Endgültig entscheidet die Landesversammlung.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesverbandes erfolgt auf Antrag mindestens eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds durch Beschluss der Landesversammlung.
6. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst bei der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt,

durch Übertritt in einen anderen Landesverband, durch Streichung oder durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis gebracht werden.
3. Der Übertritt von einem Landesverband in einen anderen setzt die Verlagerung des Berufssitzes, des Dienstortes oder des Wohnortes bei nicht psychotherapeutisch Tätigen voraus. Der Übertritt ist den Vorständen der betroffenen Landesverbände schriftlich mitzuteilen.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft beim Bundesverband bzw. der Ausschluss aus dem Bundesverband haben gleichzeitig auch die Streichung der Mitgliedschaft des Landesverbandes bzw. den Ausschluss aus dem Landesverband zur Folge.
5. Die Streichung und der Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Landesversammlung.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes wird von der Landesversammlung beschlossen.
7. Ein Ausschluss erfolgt unter Angabe von Gründen und muss dem Mitglied nachweislich schriftlich mitgeteilt werden.
8. Ein ausgeschlossenes außerordentliches Mitglied kann binnen 6 Wochen das Schiedsgericht befassen, welches in diesem Fall eine Stellungnahme abgibt. Die Landesversammlung entscheidet nach Anhören des betreffenden Mitglieds endgültig. Im Falle eines endgültigen Ausschlusses oder nach ungenütztem Verstreichen der 6-wöchigen Frist erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Landesversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, sich an die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Organe des Vereins zu halten und verpflichten sich, mit den Vereinsorganen zu kooperieren und im Anlassfall mit dem BEG (Berufsethisches Gremium) zusammenzuarbeiten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und die Kollegialität zu wahren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 DIE MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder obliegt der Generalversammlung des Bundesverbandes. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder des Landesverbandes legt die Landesversammlung fest.

§ 9 DIE VEREINSORGANE

Die Landesversammlung, §§ 10 und 11
 Der Vorstand, §§ 12 und 13
 Das Berufsethische Gremium, § 14
 Die RechnungsprüferInnen, § 15
 Das Schiedsgericht, § 16

§ 10 DIE LANDESVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Landesversammlung findet einmal jährlich statt und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Der Termin soll drei Monate vorher bekannt gegeben werden.
2. Eine außerordentliche Landesversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Landesversammlung beschlossen oder von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder von den RechnungsprüferInnen schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt wird.
 Die außerordentliche Landesversammlung ist in diesem Fall spätestens binnen vier Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
3. Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der / die Vorstandsvorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung seine / ihre erste bzw. zweite Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich gestellt werden und spätestens 10 Tage vor dem Termin der Landesversammlung beim Vorstand eingelangt sind.
5. Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 Ein Übertragen des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
6. Die Landesversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.
 Ist die Landesversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten spätestens mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Tagesordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
8. Für Beschlüsse und Wahlen ist in der Regel die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 11 KOMPETENZEN DER LANDESVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der RechnungsprüferInnen, Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
2. Beschluss auf Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes sowie der RechnungsprüferInnen.
4. Festlegen des Jahresmitgliedsbeitrages der fördernden Mitglieder des Landesverbandes.
5. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft im Landesverband.
6. Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied und als förderndes Mitglied.
7. Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von der außerordentlichen Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie über die Verwendung eines allfälligen restlichen Vereinsvermögens.
9. Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten.
10. Wahl jener Delegierten in das Länderforum, die nicht Mitglieder des Landesverbandes sind.
11. Regelungen der Verhältnisse des Landesverbandes für Psychotherapie zum Bundesverband soweit sie nicht bereits in den Statuten des ÖBVP geregelt sind.
12. Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung der Landesversammlung.

§ 12 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, eines davon ist ein Psychotherapeut / eine Psychotherapeutin in Ausbildung. Der Vorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder kooptieren. Der Vorstand wird mittels Briefwahl gewählt. Der Wahlvorgang wird von einer Wahlkommission geleitet. Diese wird von der vorherigen Landesversammlung gewählt. Gewählt wird auf der Grundlage der Wahlordnung, die in der Geschäftsordnung für die Landesversammlung festgelegt ist. Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, haben ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung der Wahlkommission bekannt zu geben.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Kassier / der Kassiererin und ggf. dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu wählen; nachträglich ist die Genehmigung in der nächsten Landesversammlung einzuholen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden

und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. Den Vorsitz führt der / die Vorstandsvorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung seine / ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Landesversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam.
8. Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung, verwaltet das Vereinsvermögen, beschließt über Empfehlungen von Mitgliedsaufnahmen sowie über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
9. Der Vorstand kann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Diese arbeiten auftragsgebunden.
10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Landesversammlung gebunden.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der / die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung seine Stellvertretung, bei deren Verhinderung das jeweils nächstälteste Vorstandsmitglied, vertritt den Verein nach außen.
Er / sie führt den Vorsitz in der Landesversammlung und im Vorstand.
In besonderen Fällen ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landesversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Landesversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier / die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom / von der Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom / von der Vorsitzenden und vom Kassier / von der Kassiererin gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 DAS BERUFSETHISCHE GREMIUM

Das berufsethische Gremium (BEG) ist eine Einrichtung des Salzburger Landesverbandes für Psychotherapie.

1. Aufgaben
 - 1.1 Das BEG dient als Beschwerde- und Schlichtungsstelle für Patientinnen und Patienten in allen Fragen einer psychotherapeutischen Beziehung bzw. Tätigkeit in 1. Instanz und als Beschwerde- und Schlichtungsstelle in Ausbildungsfragen in 2. Instanz.

- 1.2 Die im BEG gewonnenen Erkenntnisse sollen darüber hinaus auch Grundlage dafür sein, allgemeine und verbindliche ethische Prinzipien zu erstellen.
- 1.3 Das BEG erstattet der ordentlichen Generalversammlung des SLP jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- 1.4 Das BEG hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
2. Zusammensetzung
 - 2.1 Das BEG besteht aus acht Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, die auf Vorschlag des BEG vom Vorstand des SLP für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt werden.
 - 2.2 Die Mitglieder setzen sich aus vier in die Therapeutenliste eingetragenen PsychotherapeutInnen sowie jeweils einem Vertreter des Salzburger Patientenforums, der Salzburger Patientenvertretung, der Patientenanwaltschaft an der LNK und einem/er qualifizierten Juristen/in (vorrangig einem/r Richter/in des Landes- oder Bezirksgerichtes Salzburg) zusammen.
 - 2.3 Die Mitgliedschaft im BEG endet durch Zeitablauf oder Rücktritt.

§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

1. Die Landesversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Funktionsdauer eines Jahres.
2. Ihre Aufgabe umfasst die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines sowie die Berichterstattung an den Vorstand und die Landesversammlung.
3. Dieses Amt ist nicht vereinbar mit anderen Funktionen im Verein.

§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT

Bei Auftreten von Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis nominiert jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen einen Vertreter / eine Vertreterin. Diese einigen sich auf einen hinzutretenden Vorsitzenden / eine hinzutretende Vorsitzende oder bestimmen diesen / diese bei Stimmgleichheit durch das Los (bis längstens innerhalb von vier Wochen). Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig mit einfacher Mehrheit innerhalb von 4 Wochen.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der freiwilligen oder sonst verfügten Auflösung des Vereines ist ein Liquidator zu bestellen, der dafür Sorge trägt, dass die Beschlüsse bezüglich des Vereinsvermögens vollzogen werden.
3. Dabei ist ein allfälliges Vereinsvermögen jedenfalls unter Bedachtnahme auf die §§ 34 - 47 BAO einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt.